

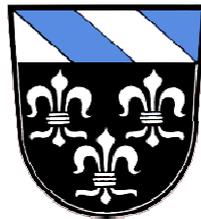
Angebotseinholung

für den

Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes

durch

Vergabe einer Dienstleistungskonzession



Markt Gangkofen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband

| | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. | Einführung | 3 |
| 1. | Beschreibung | 3 |
| 2. | Hinweis auf mögliche Förderung / beantragte Fördermittel | 3 |
| 3. | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 4. | Angaben zur rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen | 4 |
| II. | Informationen zur Bekanntmachung | 5 |
| 1. | Veröffentlichung der Bekanntmachung | 5 |
| 2. | Weitere Informationen zur Bekanntmachung | 5 |
| III. | Vorbemerkungen | 10 |
| 1. | Angaben zum Auftrag | 10 |
| 2. | Gebietskulisse | 10 |
| IV. | Leistungsbeschreibung | 12 |
| 1. | Zusammenfassende Projektskizzierung | 12 |
| 2. | Daten und Fakten im Projektgebiet | 14 |
| 3. | Gegenwärtige Bedarfs- und Versorgungssituation | 14 |
| 4. | Details zum Ausbauprojekt | 15 |
| 5. | Leistungsanforderungen | 16 |
| 6. | Vorhandene Infrastruktur | 17 |
| 7. | Nutzbare Infrastrukturen | 17 |
| 8. | Eigenleistungen des Konzessionsgebers | 18 |
| 9. | Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene | 18 |
| 10. | Zweckbindungsfrist | 19 |
| V. | Angebotsanforderungen | 20 |
| 1. | Mindestinhalt des Angebots | 20 |
| VI. | Vertragsbestimmungen | 25 |
| 1. | Ausführungsfrist | 25 |
| 2. | Sicherheiten | 25 |
| 3. | Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen | 25 |
| 4. | Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen | 25 |
| 5. | Preisangaben | 25 |
| 6. | Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein | 26 |

I. Einführung

1. Beschreibung

Der Markt Gangkofen führt zur Auswahl eines Netzbetreibers ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durch, zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines Hochleistungsnetzes sowie des Angebots breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Marktes Gangkofen.

2. Hinweis auf mögliche Förderung / beantragte Fördermittel

Der Auftrag wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Kosten des Netzaufbaus und –betriebs. erfolgen.

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie Breitband) vom 22.10.2015 beantragt und hierauf einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Ebenso liegt eine die Zusage für eine Beihilfe nach der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor. Aufgrund der Vorläufigkeit beider Bescheide steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-Rahmenregelung durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1. Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der Förderrichtlinie Breitband

– Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förderrichtlinie Breitband sowie die „Anlagen“ (Abruflink siehe II.2a) und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich. Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieutral.

4. Angaben zur rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU- Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

II. Informationen zur Bekanntmachung

1. Veröffentlichung der Bekanntmachung

Das Verfahren wird auf der Online-Plattform des Bundes www.breitbandausschreibungen.de bekannt gegeben.

2. Weitere Informationen zur Bekanntmachung

a) Zu Abschnitt I) Öffentlicher Auftraggeber

| | |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name und Anschrift | Markt Gangkofen Marktplatz 21/23 84140 Gangkofen |
| Kontaktstelle und Abruf weiterer Unterlagen bzw. weitere Auskünfte | Herr Reiner Hermann Telefon: +49 8722 9494 22 E-Mail: daniel.fusseder@gangkofen.de |
| Informationen zur Förderrichtlinie / zum Förderverfahren | http://www.atekom.eu/projekttraeger/downloads/ http://www.breitbandausschreibungen.de |
| Abruf Richtlinien und Vorschriften des Bundes | http://www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung_node.html |
| Art der Bekanntmachung | Öffentliche EU-weite Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb |
| Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind | Markt Gangkofen Marktplatz 21/23 84140 Gangkofen |

b) Zu Abschnitt II) Angaben zur Losbildung

- Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend ein Gesamtangebot für Los 1 – 3 anzubieten.
- Der öffentliche Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen oder in beliebigen Kombinationen an verschiedene Bieter zu vergeben.
- Es werden keine Lose gebildet.

c) Zu Abschnitt III) Teilnahmebedingungen

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Bewerber-/Bietergemeinschaft müssen mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete rechtsverbindliche Erklärung mit folgenden Inhalten abgeben:

- Erklärung, dass alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft im Falle der Auftragserteilung gesamtschuldnerisch haften;
- Benennung eines bevollmächtigten Vertreters, der die Bewerber-/Bietergemeinschaft gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, sowie
- Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, im Rahmen dieses Vergabeverfahrens uneingeschränkt im Namen aller Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu handeln.

Die Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt und hat gesamtschuldnerisch zu haften.

d) Zu Abschnitt IV) Verfahren

| | |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Art des Verfahrens | Offenes Verfahren EU-weit |
| Nebenangebote | Nicht zugelassen |
| Art der Angebotsabgabe | Schriftlich in 2-facher Ausfertigung Zusätzlich elektronisch auf Datenträger |
| Schlusstermin für die Abgabe von Angeboten (Submission) | 16.11.2018, 11:00 Uhr |

| | |
|----------------------------------------|--------------------------|
| Bieterfragen zulässig bis zum: | 6 Tage vor Schlusstermin |
| Bieter zur Submission | Nicht zugelassen |
| Zuschlags- und Bindefrist des Angebots | 6 Monate |

Das Verfahren wird Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-Rahmenregelung“) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) vom 26.01.2013 durchgeführt.

e) Nachprüfungsverfahren/Rechtsbehelfsverfahren

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter an die

Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Niederbayern
 Regierungsplatz 540
 84028 Landshut
 Telefon: +49 871 80801
 Telefax +49 871 8081002
 E-Mail: vob-stelle@reg-nb.bayern.de

wenden.

Ob sich die Vergabekammer aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (Vergabe einer Dienstleistungskonzession) für zuständig erklären wird, kann die Vergabestelle naturgemäß nicht für die Vergabekammer entscheiden. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Vergabekammer. Wir weisen gleichwohl darauf hin, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig ist, sofern ein Verstoß nicht fristgerecht bei der Vergabestelle gerügt wird. Es sind die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen nach § 160 Abs. 3 GWB zu beachten.

f) Zu V) Weitere Angaben

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Der Konzessionsgeber hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen und wählt anhand der genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

- **Wertungskriterien**

Zuschlag

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht.

| Auswahlkriterien | Gewichtung in Prozent |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke | 60 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Höhe der monatlichen Endkundenpreise für Produkte mit asynchronen Übertragungsraten von mind. 150 Mbit/s im Download und mind. 10 Mbit/s im Upload inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte ¹ | 20 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Höhe der monatlichen Endkundenpreise für Produkte mit synchronen Übertragungsraten von mind. 150 Mbit/s im Down- und Upload inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte ¹ | 20 |

Die Bewertung erfolgt auf Basis einer linearisierten Interpolation.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehr- oder Minderleistung hinsichtlich des Auswahlgegenstandes außerhalb der bekanntgegebenen Wertungskriterien nicht berücksichtigt werden kann.

- **Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren**

Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form von der unter Ziff. II.2a) genannten Kontaktstelle bereitgestellt. Soweit vorhanden, sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist oder entsprechend den Mindestanforderungen vorgelegt, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form ebenfalls an unter Ziff. II.II2a) genannter Kontaktstelle bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, sich hier regelmäßig zu informieren.

¹ Für die Wertung wird ein Tarif herangezogen, der die geforderte Mindestgeschwindigkeit garantiert sowie eine Internetflat ohne Download-Volumenbegrenzung beinhaltet. Eventuelle Neukundenrabatte fließen nicht in die Bewertung mit ein.

- **Weiterer Verfahrensablauf**

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit und die Bieter anhand der Eignungskriterien geprüft. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, im Anschluss im Rahmen von individuellen Gesprächsterminen mit Bietern zu verhandeln (Verhandlungsverfahren).

Der Konzessionsgeber behält sich nach Durchführung der ersten Verhandlungsrunde eine Verringerung der Teilnehmeranzahl sowie die Durchführung mehrerer Verhandlungsrunden vor. Die Vergabe auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen behält sich der Auftraggeber ebenfalls vor.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde und der Bundesnetzagentur ist derzeit die Zuschlagserteilung angestrebt bis voraussichtlich Ende Dezember 2018.

III. Vorbemerkungen

1. Angaben zum Auftrag

Die Umsetzung des Projekts erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-Rahmenregelung“) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) vom 26.11.2013. Die Versorgung der genannten Gebiete ist für die Dauer von sieben Jahren aufrecht zu erhalten.

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes für das feststehende Projektgebiet.

2. Gebietskulisse

Das Projektgebiet liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die unterversorgten und somit förderfähigen Gebiete des Marktes Gangkofen. Bedingt durch die Lage der 171 Ortsteile in der rottaler Hügellandschaft handelt es sich um ein stark zersiedeltes Gebiet, welches sich durch einzelne Weiler besonders darstellt.

Im Projektgebiet sind 1.452 Adresspunkte bzw. Hausanschlüsse vorhanden. Diese sind zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 150 Mbit/s zu versorgen. Nach Ende der Baumaßnahme sollen alle in der Adressliste (Anlage 1) angegebenen Anschlüsse im Projektgebiet mit 150 Mbit/s oder mehr versorgt werden können.

Die im Rahmen des Förderverfahrens durchgeführte Netzplanung kam zu dem Ergebnis, dass ein zukünftiger Netzbetreiber im Rahmen der Maßnahme von ca. 172 km Tiefbau (versiegelt und unversiegelt) ausgehen kann.

Ohne Berücksichtigung vorhandener TK-Installationen wären folgende Netzinstallationen zu errichten:

Vorhandene mitzunutzende Infrastruktur:

- Glasfaser ca. -/- km
- Leerrohre ca. -/- km

Geplante Mitnutzung und Mitverlegung vorhandener Infrastruktur:

- Glasfaser ca. -/- km
- Leerrohre ca. -/- km

Neu zu schaffende Infrastruktur:

- Glasfaser ca. 756 km
- Leerrohre ca. 253 km
- Verzweiger und Schächte ca. 115 Stück
- PoP-Gebäude ca. 2 Stück

In **Anlage 2 „Karte des Projektgebietes“** sind die für das geplante Ausbaivorhaben relevanten Gebiete farbig markiert. Die Anlage ist wie unter Ziff. II.2a) beschrieben einzusehen bzw. downzuloaden.

IV. Leistungsbeschreibung

1. Zusammenfassende Projektskizzierung

Die noch unterversorgten Teilnehmeranschlüsse sollen über ein NGA-Netz erschlossen werden. Dabei sollen die Breitbandanschlüsse den privaten Haushalten flächendeckend – mit einem Erschließungsgrad von 100 Prozent der im festgelegten Projektgebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse – eine Übertragungsrate von mindestens 150 Mbit/s im Downstream und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung bieten. Gleichzeitig muss sich im Rahmen dieser Fördermaßnahme die Download-Rate mindestens verdoppeln, wobei die Upload-Rate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Auf diese Weise soll eine zukunftsfähige und flächendeckende Breitbandversorgung sichergestellt werden.

Die gewährten Investitionsbeihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines NGA-Netzes verwendet werden, welches im Eigentum eines privaten Unternehmens steht. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Investitionsbeihilfen zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet-Zugang sowie Mehrwertdienste, wie z. B. IP-TV) zu Konditionen zu erbringen.

Zur Unterstützung des kostenintensiven NGA-Netzausbauvorhabens beabsichtigt der Konzessionsgeber – soweit erforderlich – einen Zuschuss in Form Investitionsbeihilfe zu gewähren (Förderung sog. „Wirtschaftlichkeitslücke“). Dies geschieht unter Einbeziehung von Fördermitteln entsprechend der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-Rahmenregelung“) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) vom 26.11.2013, sowie durch die beantragte Förderung des Landes entsprechend der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 10.07.2014. Sollte der Anbieter einen Investitionszuschuss zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit benötigen, so ist dieser detailliert anhand einer Kalkulation über einen Zeitraum von 7 Jahren nachzuweisen.

Die Kommunikationspflichten aus den Nebenbestimmungen sind zur berücksichtigen (*aus Handreichung 08/2017; Aufzählung nicht abschließend*):

- Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK
- Mitteilungspflichten nach Nr. 3 BN-Best-Breitband
- Mitteilungspflichten gemäß Zuwendungsbescheid

Vor Baubeginn hat ein Abstimmungsgespräch (Kick Off) zwischen Vertretern der Kommune, des Zuwendungsempfängers sowie des zuständigen Planungsbüros zu erfolgen.

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke ist zwingend ein vom Konzessionsgeber vorgegebenes Muster zu verwenden. Vor diesem Hintergrund hat der öffentliche Auftraggeber neben den zwingenden rechtlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Vergaberechts auch die Implikationen der Förderrichtlinien des Bundes sowie des Landes zu beachten. Auf die vom Auftragnehmer verbindlich einzuhaltenden Vorschriften und Richtlinien wird in Ziff. IV.0) und V.1) hingewiesen.

2. Daten und Fakten im Projektgebiet

Markt Gangkofen 1.452 Hausanschlüsse

Ein Hausanschluss entspricht dabei einer Adresse, hinter der sich auch mehrere Haushalte und somit Anlussteilnehmer verbergen können.

3. Gegenwärtige Bedarfs- und Versorgungssituation

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Bandbreiten im Projektgebiet unterhalb von 30 Mbit/s; in einigen Ortslagen auch unterhalb von 2 Mbit/s.

Gezielte Analysen haben hervorgebracht, dass sowohl die privaten als auch die gewerblichen Nutzer im Projektgebiet einen hohen Bedarf an schnellen Breitbandanschlüssen haben. Hinsichtlich der Privathaushalte ist gegenwärtig von einem Bedarf von mindestens 150 Mbit/s im Downstream und circa 10 Mbit/s im Upstream auszugehen.

Die ansässigen Gewerbetreibenden haben einen Bedarf von mindestens 150 Mbit/s sowohl im Download sowie im Upload angemeldet. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Insbesondere für die im Projektgebiet angesiedelten Unternehmen stellt sich die Verfügbarkeit von breitbandigen Internetanschlüssen zunehmend als unverzichtbare Infrastrukturvoraussetzung sowie als harter Standortfaktor in einem europaweiten bzw. weltumspannenden Wettbewerbsumfeld dar. Die privaten Haushalte erhoffen sich von einer breitbandigen Internetversorgung neuartige Unterhaltungs- und Freizeitangebote sowie insbesondere auch Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, die aufgrund der gegenwärtigen Unterversorgung derzeit nicht gegeben sind.

4. Details zum Ausbauprojekt

Der Konzessionsgeber sieht sich in der Gewährleistungsverantwortung, den flächendeckenden Ausbau von NGA-Breitbandanschlüssen als aktiven Beitrag zur Zukunftssicherung der angesiedelten Unternehmen und als Akt der Daseinsvorsorge zugunsten der Privathaushalte zu realisieren.

Mit dem marktübergreifenden Ansatz soll einer möglichst kosteneffizienten und wettbewerbsneutralen Umsetzung der Ausbaubestrebungen in den unterversorgten Gebieten Rechnung getragen werden.

Es wird ein Netzbetreiber gesucht, der die notwendige Aufrüstung der Infrastruktur mit anschließendem Betrieb übernimmt. Dazu gehören nach der Aufrüstung der Infrastruktur der Anschluss von Endkunden, die technische Instandhaltung des aufrüsteten Netzes und ein Wholesale-Angebot für Dritte gegen entsprechendes Entgelt. Der jeweilige Betreiber wird verpflichtet, das im Projekt erstellte Netz diskriminierungsfrei auch privaten Drittanbietern zur Verfügung zu stellen (Open Access).

Zur Sicherstellung der Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Bundes- und Landesförderrichtlinie sind das **einheitliche Materialkonzept** sowie die **Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen** des Bundes für die Errichtung neuer Infrastrukturen von Höchstgeschwindigkeitsnetzen (FTTC/B/H) für den Betreiber **verbindlich**.

In Bezug auf die **Einhaltung der Nebenbestimmungen** der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils aktuell geltenden Fassung (**ANBest-GK, BNBest-GK, GIS-Nebenbestimmungen (Version 4.0), Einheitliches Materialkonzept, Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbau, BNBest-mittelbarer Abruf, Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, NGA-Rahmenregelung**) ist eine **Eigenerklärung** einzureichen.

Sofern vorhanden, sollen markeigene als auch eigene Bestandsinfrastrukturen des Anbieters soweit wie möglich zur Kostenoptimierung mitgenutzt werden. Dies gilt insbesondere für **oberirdische Linienführungen**.

Der Konzessionsgeber behält sich nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 KonzVgV bzw. bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit die vollständige oder teilweise Aufhebung des Verfahrens vor und entsprechend die Investitionsbeihilfen für die Errichtung des NGA-Netzes ganz oder teilweise nicht zu vergeben. Die Errichtung des NGA-Netzes soll nach heutiger Planung bis zur KW 52/2020 abgeschlossen sein. **Diese Vorgabe stellt keine Mindestbedingung dar.**

5. Leistungsanforderungen

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen für die in Anlage 1a/b angegebenen Adressen (siehe auch Übersichtskarte - Anlage 2) Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

100 Prozent der im festgelegten Projektgebiet erreichbaren Teilnehmeranschlüsse müssen eine Übertragungsrate von mindestens 150 Mbit/s im Downstream und viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung aufweisen. Gleichzeitig muss sich die Download-Rate mindestens verdoppelt haben, wobei die Upload-Rate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite gestiegen sein muss. Anzustreben ist eine Uploadrate von mindestens 10 Mbit/s.

Für gewerbliche Anschlüsse sind Versorgungsraten von mindestens 150 Mbit/s sowohl im Downstream als auch im Upstream vorzusehen.

Gemäß Punkt 2 der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-GK“) überträgt der Zuwendungsempfänger bei Vertragsabschluss alle ihm im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seinen weiteren Anlagen auferlegten Pflichten an den Vertragspartner. Insbesondere auf die Erstellung der Dokumentation gemäß Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in den Besonderen Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-GK“) wird hingewiesen.

Unter anderem ist hiernach je Meilensteinerreichung als Zwischennachweis eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos zu fertigen und hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet zu liefern. Zu dokumentieren sind die aktiven und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen, soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten.

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. sämtliche Nebenbestimmungen sind einzusehen über www.ateneKOM.eu

bzw. http://www.atenekom.eu/fileadmin/user_upload/Dokumente/BFP/Nebenbestimmungen_Gesamt_4.7.2016.pdf

Auf das Dokument „Messungen im Projektgebiet“ sei hiermit hingewiesen:

https://www.atenekom.eu/fileadmin/user_upload/Dokumente/Bundesfoerderprogramm/170912_Messkonzept_BFP_PT.pdf

6. Vorhandene Infrastruktur

Jeder, am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Projektgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat.

In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**.

Sofern im vorläufigen Projektgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

7. Nutzbare Infrastrukturen

Nähere Informationen über zur Verfügung stehende markteigene Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre im Projektgebiet oder sonstige relevante Informationen

- können den Übersichtskarten mit den Projektgebieten (Anlagen 2a/b) entnommen werden.
- Die Konditionen für die Nutzungsüberlassung der markteigenen Leerrohre sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen oder können bei dem unter Ziff II.2a) genannten Kontakt erfragt werden.
- Mitzunutzende Bestandsinfrastruktur ist nicht vorhanden.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Im vorläufigen Projektgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Vom Konzessionsgeber geplante Tiefbaumaßnahmen

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen (die entsprechenden Pläne sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten):

-/-

8. **Eigenleistungen des Konzessionsgebers**

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen durchzuführen (die entsprechenden Pläne sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten):

-/-

9. **Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene**

Das Auswahlverfahren ist unter der Beachtung der besonderen Anforderungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden **Next Generation Access (NGA)**-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“) und der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26. Januar 2013 durchzuführen.

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend **offenen**, diskriminierungsfreien **Netzzugang** auf Vorleistungsebene anbietet (Open Access).

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Der Bieter hat mit seinem Angebot eine **Verpflichtungserklärung** zum Betrieb des zu errichtenden NGA-Netzes für eine Mindestdauer von 7 Jahren **abzugeben**.

10. Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben. Nach Ablauf dieser Frist ist der Netzbetreiber grundsätzlich in der Verfügung über die geförderten Infrastrukturen frei. Für den Fall jedoch, dass das geförderte Netz nicht mehr betrieben oder stillgelegt werden sollte, wird der Netzbetreiber dazu verpflichtet, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

V. Angebotsanforderungen

1. Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und ggf. der geplanten Eigenleistungen soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Der Anbieter muss sich bereit erklären, alle Pflichten, welche dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Zuwendungsverfahrens durch den Zuwendungsbescheid und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, zu übernehmen und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen, sofern dies in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt wird bzw. sofern die Pflichten nicht zwingend durch den Zuwendungsempfänger zu erfüllen sind.

In Bezug auf die Einhaltung der auf den Bieter übergehenden Verpflichtungen aus den Nebenbestimmungen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils aktuell geltenden Fassung (ANBest-GK, BNBest-GK, GIS-Nebenbestimmungen (Version 4.0 oder höher), Einheitliches Materialkonzept, Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbau, BNBest-mittelbarer Abruf, Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, NGA-Rahmenregelung) ist vom Bewerber eine **Eigenerklärung** über die Kenntnis sowie über die zwingende Einhaltung und Durchführung dieser Bestimmungen einzureichen. Einzusehen sind die Bestimmungen über die in Punkt II.2a) genannte Kontaktstelle. Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen vom einheitlichen Materialkonzept oder von den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bewilligungsbehörde stehen.

Eventuelle Abweichungen von den Vorgaben des einheitlichen Materialkonzeptes bzw. den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus sind zu begründen und im Angebot deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

a) Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten

Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),

- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 150, 50 und 16 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in der Leistungsbeschreibung geforderten höheren Übertragungsraten.
- Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 150 Mbit/s (auch grafische Darstellung),
- Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 150 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. IV.) geforderten Übertragungsraten,
- Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Angebotene Zugangsvarianten.

b) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das bereitgestellte Musterdokument Anlage 3a (siehe auch Anlage 3b „Hinweise zur Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“) zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die Kosten für die Herstellung aller Grundstücksanschlüsse zugrunde zu legen.

- Falls ein gemeinsames Projektgebiet im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit der zu erschließenden Hausanschlüsse wie folgt vorzunehmen:

-/-

-/- %

- Liegen die ausgewiesenen Wirtschaftlichkeitslücken der eingegangenen Angebote über der nachfolgend festgelegten Höchstwirtschaftlichkeitslücke, so behält sich der Konzessionsgeber die Aufhebung des Verfahrens im Rahmen der Voraussetzung des § 32 Abs. 1 KonzVgV vor.

Markt Gangkofen

12.013.280,00 €

c) Eigenerklärung

In Bezug auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils aktuell geltenden Fassung (ANBest-GK, BNBest-GK, GIS-Nebenbestimmungen (Version 4.0 oder höher), Einheitliches

Materialkonzept, Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbau, BNBest-mittelbarer Abruf, Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, NGA-Rahmenregelung) ist vom Bewerber eine **Eigenerklärung** über die Kenntnis sowie über die verbindliche Einhaltung dieser Bestimmungen einzureichen. Einzusehen sind die Bestimmungen über die in Punkt II.2a) genannte Kontaktstelle.

d) Netzplanung

Mit dem Angebot ist ein georeferenzierter Netzplan sowie eine detaillierte, schriftliche Beschreibung der technischen Lösung im Einklang mit den Vorgaben der aktuell gültigen GIS-Nebenbestimmungen (Version 4.0 oder höher), und des einheitlichen Materialkonzeptes des Bundes abzugeben (BNBestGK).

e) Dokumentation

Es sind die Nachweis-, Dokumentationspflichten usw. aus den Nebenbestimmungen, der NGA-RR etc. in den für die Fördermaßnahme gültigen Versionen anzuwenden. Diese wären beispielsweise (Aufzählung nicht abschließend):

- Im Rahmen der Auszahlung (s. z.B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweise (s. Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (s. Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 – 10 der NGA-RR

Art, Inhalt, Zeitpunkt der Vorlage und Form des Berichts:

- **Art des Berichts:** jährlicher Sachstandsbericht bzw. Zwischenbericht für die Mittelanforderung. Ausarbeitung eines Schlussberichts zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- **Inhalt:** Angabe des Projektstatus und der jeweilige Projektfortschritt
- **Zeitpunkt der Vorlage:** Sachstandsbericht jährlich bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres, Zwischenberichte für die Mittelanforderungen bei Bedarf, Schlussbericht zum Ende des Bewilligungszeitraums
- **Form:** Der inhaltliche und gestalterische Aufbau ist dem Auftragnehmer überlassen, hat aber gemäß allg. gültiger Grundsätze zu erfolgen. Die Berichte sind in zweifacher Ausfertigung als Druckexemplare zu überreichen. Zusätzlich sind die Berichte digital im PDF-Format an den Auftraggeber (per CD-ROM oder USB-Stick) zu überreichen.

Der Zuwendungsempfänger überträgt dem Auftragnehmer die Aufgaben und Pflichten gemäß Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" sowie die Aufgaben und Pflichten gemäß der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-GK“).

Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass sie den GIS-Nebenbestimmungen in der aktuell gültigen Version (Version 4.0 oder höher) entspricht, die Berücksichtigung des einheitlichen Materialkonzeptes belegt und dem Verfahren nach dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ entspricht.

Vom Auftragnehmer ist ein georeferenzierter Netzplan sowie eine detaillierte schriftliche Beschreibung der technischen Lösung im Einklang mit den GIS Nebenbestimmungen (Version 4.0 oder höher) und dem einheitlichen Materialkonzept sowie den Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur vorzulegen.

Die Geodaten müssen spätestens zwei Wochen vor Baubeginn vorgelegt werden und folgende Anforderungen der aktuell gültigen GIS-Nebenbestimmungen (Version 4.0 vom 01.08.2018 oder höher) erfüllen (nicht abschließend):

- Typ: Vektordaten
- Georeferenzierung: Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (EPSG:4258)
- erlaubte Dateiformate: GeoJSON und ESRI Shapefile, bei ESRI Shapefiles sind weitere Bedingungen zu erfüllen:
 - Alle erforderlichen Teildateien müssen vorhanden sein (Shapedatei SHP, Shape-Indexdatei SHX, Datenbankdatei DBF, Projektionsdatei PRJ).
 - Alle Teildateien müssen bis auf die Endung den gleichen Dateinamen haben.
 - Alle Teildateien müssen innerhalb des gleichen ZIP-Archives verpackt sein.
 - In diesem Archiv dürfen sich keine weiteren Dateien befinden
- Dateigröße: maximal 80 Mbyte (muss die Dateigröße aus plausiblen Gründen überschritten werden, ist eine individuelle Absprache mit der atene KOM GmbH notwendig)
- Alle für den jeweiligen Verfahrensstand in den Tabellen markierten Attribute sind Pflichtfelder (liegen für einzelne Attribute zum jeweils angegebenen Zeitpunkt keine Daten vor, können die Felder in Ausnahmefällen freigelassen werden).

- Invalide Geometrien können nicht bearbeitet werden und werden daher nicht akzeptiert (zum Beispiel Linien, die aus nur einem Punkt bestehen, sich selbstüberschneidende Polygone oder Ähnliches)

Die Dokumentationen sind im Laufe der Bauarbeiten weiterzuführen und dem Markt zur Verfügung zu stellen. Vgl. hierzu das o.g. Merkblatt zur Dokumentation sowie Abschnitt 3.1. BNBest-GK. Erster und einziger Meilenstein im Sinne des Merkblatts ist in dieser Ausschreibung die Fertigstellung des Ortsnetzes. Nach Inbetriebnahme des Netzes hat eine Dokumentation des Gesamtprojektes inkl. der Leistungsfähigkeit des Netzes gem. BNBest-GK 4.1.1. zu erfolgen.

f) Meilensteinplan

Mit dem Angebot ist ein auf kalendarischen Quartalen basierender Meilenstein- /bzw. Ausführungsplan abzugeben, der entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht.

Vertragsbestimmungen

1. Ausführungsfrist

Beginn der Maßnahme: KW 02/2019

Fertigstellung der Maßnahme: Dezember 2020

2. Sicherheiten

Eine Vertragsbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung wird in einer Höhe von 50 % der Deckungslücke gefordert.

3. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe wird im Kooperationsvertrag geregelt.

4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

5. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

6. Preisangaben

Sofern vorgegebenen Preisblätter bzw. Formblätter vorgegeben sind, sind diese zu verwenden. Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

7. **Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein**

Mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der öffentliche Auftraggeber nicht zur Leistung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere wird der öffentliche Auftraggeber nicht zum Abschluss eines Vertrages mit einem der Bewerber verpflichtet. Weiterhin bleibt dem öffentlichen Auftraggeber die Vergabe vorbehalten, sollte sich das Breitbandprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

Die Teilnahme an der Angebotsabgabe ist freiwillig. Im Zusammenhang mit der Teilnahme am Vergabeverfahren entstehende Kosten werden vom öffentlichen Auftraggeber nicht erstattet.

8. **Gültigkeit der Anlagen des Zuwendungsbescheides**

Mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erkennt der Auftragsnehmer sämtliche Dokumente/Anlagen des Zuwendungsbescheides an und verpflichtet sich, diese inhaltlich und termingerecht einzuhalten. Siehe Anlagen

Gangkofen, den 06.09.2018

Matthäus Mandl

1. Bürgermeister

Markt Gangkofen

Anlagen:

| | |
|-----------|-------------------------------------------|
| Anlage 1a | Adressliste (pdf) |
| Anlage 1b | Adressliste (xls) |
| Anlage 2 | Projektübersicht (Plan in pdf) |
| Anlage 3a | Muster Wirtschaftlichkeitslücke |
| Anlage 3b | Wirtschaftlichkeitslücke Hinweise |
| Anlage 4 | Erklärungen des ausgewählten Betreibers |
| Anlage 5 | Zusicherung Einhaltung der Mindestinhalte |